

Förderung von Programmkinos

Informationsblatt (Stand: Mai 2024)

Die Filmabteilung im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport fördert die Jahrestätigkeit von Programmkinos. Die Förderung inkludiert sowohl deren Vermittlungstätigkeit als auch Druckkosten.

Inhaltliche Kriterien

Kinobetriebe und Kinoinitiativen, die zur Förderung empfohlen werden,

- präsentieren bzw. vermitteln die europäische und insbesondere auch die österreichische Filmkultur kontinuierlich, adäquat und in wesentlichem Ausmaß,
- fokussieren auf hohes künstlerisches Niveau,
- sind nicht primär kommerziell ausgerichtet,
- zeichnen sich durch Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit, Wirksamkeit im Sinne der Zielgruppeneignung und eine für die Durchführung der Vorhaben geeignete fachliche Qualifikation der Ausführenden aus,
- berücksichtigen die ökologisch nachhaltigen Maßnahmen der Umweltzeichen-Richtlinie UZ 200, Modul „210 Kinobetriebe“.

Formale Kriterien

- Einreichen können Kinobetriebe und Kinoinitiativen, die auf Basis ihres letzten Jahresprogramms (Kalenderjahr) die Erfüllung folgender Kriterien belegen können:
 - Mitgliedschaft bei *Europa Cinemas* oder einem gleichwertigen europäischen Netzwerk (Ausnahmen bestehen für Kinoinitiativen und in anderen begründeten Fällen)
 - Vorführung von mindestens 40% nicht nationalen, europäischen Filmen

- Durchführung von filmkulturellen Veranstaltungen wie Filmfestivals, Filmreihen etc.
- Einreichen können Kinobetriebe und Kinoinitiativen, die durch Gebietskörperschaften auf Gemeinde- bzw. Landesebene und/oder auf europäischer Ebene gefördert werden.
- Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.
- Anträge müssen rechtzeitig eingereicht werden (siehe Punkt „Einreichfristen“).

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ausschließlich juristische Personen, im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die in Österreich ansässig sind.

Kinobetriebe

- Besitz einer Gewerbeberechtigung (Kinokonzession)
- Kinobetriebe mit maximal fünf Sälen pro Betriebsstätte
- regulärer Spielbetrieb von jährlich mindestens neun Monaten und mit mindestens 275 Vorführungen

Kinoinitiativen

- Durchführung von Programmen in regulären Kinos
- Spielbetrieb von mindestens 9 Monaten und mindestens 36 Vorführungen

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Kinobetriebe, die sich in einem laufenden Insolvenzverfahren befinden, ihren Spielbetrieb zwischen Antragstellung und vorgesehener Mittelzuweisung bereits auf Dauer geschlossen haben oder deren bevorstehende Schließung zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt ist.

Antragstellung

Die aktuellen [Richtlinien des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport](#) zur Filmförderung sind integraler Bestandteil jedes Förderungsantrages.

Zur Antragstellung reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

1. Antragsformular

Der Antrag inklusiver aller Beilagen ist über das [Online-Antragsformular](#) einzubringen.

Unterschriften sind von den zeichnungsbefugten Personen gemäß Vereinsregisterauszug bzw. Firmenbuchauszug oder von der Einzelperson zu leisten.

2. Kurzprofil

- a) Angaben zu Kapazitäten, Ausstattung, Auslastung der letzten fünf Jahre
- b) Angaben zur Historie
- c) Angaben zur wirtschaftlichen und örtlichen Situation
- d) Grundausrichtung (z.B. Publikum, besondere Aktivitäten wie Filmreihen, Serviceleistungen, Begleitveranstaltungen u.ä.)

3. Beschreibung der geplanten Vorhaben

ausführliche Beschreibung der geplanten Projekte (Programme oder sonstige Vorhaben) für das betreffende Jahr inklusive einer zeitlichen Übersicht

4. Jahresrückblick

wertendes Resümee zu den durchgeführten Projekten/Veranstaltungen des Vorjahres inkl. Informationen zur Auslastung

5. Gesamtprogramm des Vorjahres (1. Jänner bis 31. Dezember)

- a) Auflistung der Titel der gezeigten Langfilme inkl. Angaben zu Regie, Herkunftsland, Spielwochen, Vorstellungen und Besuchen (bei Kurzfilmprogrammen Titel des Filmprogramms)
- b) Auswertung zur Herkunft der Filme: Anteil österreichischer (Ö), europäischer (EU), US-amerikanischer Filme (US) und Filme anderer Herkunft (A) mit Angabe von Anzahl und Anteil (%) der Filme, der Vorstellungen und der Besuche (siehe Arbeitsblatt „Anlage 3 Statistik und JAB“ in der [Kalkulationsvorlage](#))

6. Kalkulation und Finanzierungsplan

- a) Kostenplan zum gesamten Jahresbetrieb unter Verwendung der [Kalkulationsvorlage](#); Anführung aller beantragten bzw. zugesagten Mittel anderer (öffentlicher) Stellen, Sponsor:innenbeiträge, Eigenmittel und Eigenleistungen; inhaltlich konsistent zu den Angaben im Antragsformular
- b) Aufstellung der Förderungen der öffentlichen Hand der letzten fünf Jahre (siehe „Anlage 4 Förderungen“ in der [Kalkulationsvorlage](#))
- d) Beantworten Sie bitte insbesondere die Fragen (siehe „Anlage 6 ergänzende Fragen“) in der [Kalkulationsvorlage](#).

7. Angaben zur:zum Antragsteller:in

Kinokonzession, aktueller Firmenbuchauszug/Vereinsregisterauszug/sonstige Berechtigungsurkunde, ggf. Vereinsstatuten inkl. Mitgliederzahl, Höhe der Mitgliedsbeiträge, Nachweis der *Europa Cinemas*-Mitgliedschaft (gegebenenfalls)

8. Jahresabschluss

Rechnungsabschluss des Vorjahres sowie Übersicht über die Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre (siehe „Anlage 3 Statistik und JAB“ in der [Kalkulationsvorlage](#))

Alle Unterlagen sind ab 1. Mai 2024 ausschließlich als Online-Antrag einzubringen. Nähere Informationen dazu finden Sie auf der [Website des BMKÖS](#).

Einreichfristen

Die jährliche Einreichfrist endet am **2. Dezember**.

Anträge müssen zu diesem Termin bis spätestens 24:00 Uhr elektronisch an die Filmabteilung übermittelt worden sein.

Der Antrag gilt als nicht eingebracht, wenn die Unterlagen nach dem oben genannten Termin eintreffen oder unvollständig sind.

Förderungshöhe und Finanzierung

Die Förderung ist eine Teilfinanzierung der Jahrestätigkeit. Auf eine ausgewogene und realistische Finanzierung aus öffentlichen (EU, Bund, Länder, Gemeinden) und privaten Mitteln ist zu achten. Kinobetriebe können aufgrund ihrer Betriebsstättenanzahl oder bei besonderer Programmqualität erhöhte Förderbeträge erhalten. Pro Kinobetrieb können max. 2 Betriebsstätten gefördert werden.

Vergabe

Die definitive Entscheidung und Verantwortung über die Zuerkennung von Förderungsmitteln liegt bei der zuständigen Bundesministerin/bei dem zuständigen Bundesminister.

Verwendung der Fördermittel

Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung erfolgt nach den Bestimmungen in Punkt 8 der [Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport](#).

Im Falle einer Förderung muss in Drucksorten und Medien in geeigneter Form und in branchenüblicher Weise auf das Logo des BMKÖS hingewiesen werden. Das Logo kann unter <https://www.bmkoes.gv.at/Service/Logo.html> heruntergeladen werden.

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
Sektion IV – Kunst und Kultur
Abteilung IV/3 – Film
Concordiaplatz 2, 1010 Wien

Luna van der Laan, BA
Telefon: +43 1 71 606 - 851035
E-Mail: luna.vanderlaan@bmkoes.gv.at
Internet: <https://www.bmkoes.gv.at/>